



Grenzgänger

Belgien - Deutschland



Lexilog-Suchpool

GRENZGÄNGER- KOMMISSION

Bericht über die steuerliche und soziale Lage der in Deutschland arbeitenden Grenzgänger.

Brüssel, Oktober 2003 / Mai 2004.

Lexilog-Suchpool

INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS	2
EINLEITUNG	5
ARBEITSMETHODE	6
ZUSAMMENSETZUNG DER UNTERGRUPPE STEUERN DER GRENZGÄNGERKOMMISSION	7
ZUSAMMENSETZUNG DER UNTERGRUPPE SOZIALE SICHERHEIT DER GRENZGÄNGERKOMMISSION	8
TEIL I. – STEUERN	10
EMPFEHLUNGEN DER GRENZGÄNGERKOMMISSION	11
EMPFEHLUNG 1 Negative Auswirkungen auf das Einkommen bestimmter Kategorien von Grenzgängern	12
EMPFEHLUNG 2 Inkrafttreten und Anwendung des Zusatzabkommens	15
EMPFEHLUNG 3 Steuer der Nichtansässigen – Tabelle III des BStV	17
EMPFEHLUNG 4 Verbreitung der Information.....	20
FESTSTELLUNGEN DER GRENZGÄNGERKOMMISSION	23
FESTSTELLUNG 1 Berechnungsgrundlage der Gemeindezuschlagsteuer auf die Steuer der natürlichen Personen	24
FESTSTELLUNG 2 Erhebung der Gemeindezuschlagsteuern auf die gesetzlichen deutschen Ruhegehälter.....	27
FESTSTELLUNG 3 Besonderheiten der Steuer der Nicht-Ansässigen in Deutschland und in Belgien	30

TEIL II. – SOZIALE SICHERHEIT	32
EMPFEHLUNGEN DER GRENZGÄNGERKOMMISSION	33
EMPFEHLUNG 1 Gesundheitsversorgung der postaktiven Grenzgänger und der Familienmitglieder der aktiven Grenzgänger, die gemäß der Gesetzgebung des Arbeitslandes (Deutschland) versichert sind	34
EMPFEHLUNG 2 Gleichstellung der deutschen Laufbahnunterbrechung für die Rente der deutsch- belgischen Grenzgänger	35
EMPFEHLUNG 3 Zahlung der differenzierten Familienbeihilfen mit Deutschland	36
ANLAGE	37

LISTE DER ABKÜRZUNGEN

BStV	Berufssteuervorabzug
EStGB 92	Einkommensteuergesetzbuch 1992
EU	Europäische Union
KE/EStGB 92	Königlicher Erlass zur Durchführung des Einkommensteuergesetzbuches 1992
KZL	Kinder zu Lasten :
LBA	Lokale Beschäftigungsagentur
StNA	Steuer der Nicht-Ansässigen
StNA/NP	Steuer der Nicht-Ansässigen/natürliche Personen
StNP	Steuer der natürlichen Personen
StNP/Agg	Agglomerationszuschlagsteuer zur Steuer der natürlichen Personen
StNP/Gem	Gemeindezuschlagsteuer zur Steuer der natürlichen Personen
VSA	Verwaltung der Steuerangelegenheiten
VSUE	Verwaltung des Steuerwesens der Unternehmen und Einkünfte

EINLEITUNG

Der Hauptauftrag der in 2001 auf Initiative des Ministers der Finanzen, Herrn D. REYNDERS, und seines Kollegen der Sozialen Angelegenheiten, Herrn F. VANDENBROUCKE, geschaffenen Grenzgängerkommission bestand in der Abfassung eines Gutachtens über die eventuellen Probleme, mit denen die in den Niederlanden arbeitenden belgischen Grenzgänger konfrontiert werden könnten, mit einem besonderen Augenmerk auf die eventuellen negativen Konsequenzen, die aus dem Übergang von dem aktuellen belgisch-niederländischen Doppelbesteuerungsabkommen vom 19/10/1970 zu dem neuen Abkommen vom 5/6/2001 entstehen können.

Der im Juli 2002 veröffentlichte Bericht der Grenzgängerkommission enthält eine Reihe von Empfehlungen und Feststellungen bezüglich der Steuern und der sozialen Sicherheit.¹

Auf Anfrage des Föderalen Öffentlichen Dienstes Soziale Sicherheit wurde der **ursprüngliche Auftrag** der Grenzgängerkommission ausgedehnt **auf die Probleme, mit denen in Frankreich, in Deutschland und in Luxemburg arbeitende belgische Grenzgänger konfrontiert werden können** auf Ebene der Steuern und der Sozialen Sicherheit.

Die Kommission hat mit den Arbeiten im Rahmen des erweiterten Auftrags im April 2003 begonnen. Um schneller arbeiten zu können hat die Kommission beschlossen, die **steuerlichen Probleme** einerseits, und die **sozialen Probleme** andererseits, **getrennt** zu behandeln. Daraufhin wurden zwei Untergruppen gebildet. In jeder Untergruppe werden die Probleme der in **Deutschland**, in **Luxemburg** oder in **Frankreich** arbeitenden Grenzgänger **nacheinander** untersucht.

Da die Dossiers der Abkommen mit den vorgenannten drei Ländern sich äußerst verschieden entwickeln (das Zusatzabkommen mit Deutschland wurde im September 2003 zur parlamentarischen Zustimmung vorgelegt, wogegen die Verhandlungen mit Frankreich noch laufen), wurde ebenfalls beschlossen, einen getrennten Bericht für jedes Abkommen zu verfassen.

Die Sitzungen der **Untergruppe Steuern** wurden durch den FÖD Finanzen organisiert, unter dem Vorsitz des Hrn. J-M DELPORTE, beigeordneter Generalverwalter der Steuern, während seiner ersten Sitzung und anschließend unter dem Vorsitz des Hrn. P. NECKERBROECK, beigeordneter Generalverwalter. Bei Abwesenheit der Herren J-M. DELPORTE und P. NECKERBROECK führte Hr. J GOMBEER, Generalauditor, den Vorsitz.

Die Untergruppe Steuern hat von Mai bis Oktober 2003 viermal getagt und hat sich hauptsächlich auf die Probleme der in Deutschland arbeitenden belgischen Grenzgänger konzentriert. In der Tat wurde dem Senat im September 2003 ein Gesetzentwurf vorgelegt bezüglich des Zusatzabkommens vom 5/11/2002 zur Abänderung des belgisch-deutschen Doppelbesteuerungsabkommens vom 11/4/1967. Die Kommission war der Auffassung, dass die Ergebnisse ihrer Arbeiten bezüglich der in Deutschland arbeitenden belgischen

¹ Der Bericht kann in niederländischer und französischer Sprache eingesehen werden auf der Internetseite des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen ([Internet fiscale administraties - AFZ - Overeenkomst België/Nederland](#) und [Internet administrations fiscales - AAF - Rapport](#)).

Grenzgänger eine wichtige und zusätzliche Informationsquelle für die Mitglieder der Kammer und des Senats bildeten. Deshalb ist ein Zwischenbericht basierend auf die Arbeiten der Untergruppe Steuern ausgearbeitet und im Oktober 2003 dem Parlament übermittelt worden. Der Zwischenbericht wurde ebenfalls auf der Internetseite des FÖD Finanzen veröffentlicht.

Die Sitzungen der **Untergruppe soziale Sicherheit** wurden durch den FÖD soziale Sicherheit organisiert unter dem Vorsitz des Herrn H. HERMANS, beizugeordneter Berater.

Der im Oktober 2003 erschienene Zwischenbericht ist im Mai 2004 durch die vom FÖD soziale Sicherheit ausgearbeiteten Empfehlungen vervollständigt worden.

Die Arbeiten der Untergruppe Steuern laufen weiter bezüglich der in Luxemburg und in Frankreich arbeitenden Grenzgänger. Die Untergruppe soziale Sicherheit hat ihre Arbeiten hinsichtlich aller drei Länder abgeschlossen.

ARBEITSMETHODE

Beide Untergruppen haben ihre Untersuchung mit der Studie eines vom Vorsitz herausgegebenen Arbeitsdokuments begonnen. Dieses Dokument stellte eine erste Bestandsaufnahme der eventuellen Probleme dar, so wie sie beschrieben wurden in den Berichten, Studien, Briefen, Presseartikeln usw. die in den letzten Jahren bezüglich der Grenzgängerproblematik erschienen sind. Diese Liste ist um andere Themen erweitert worden, die die Mitglieder der Kommission zu behandeln wünschten.

Die eingehende Untersuchung, die die Grenzgängerkommission jedem der ausgewählten Themen gewidmet hat, hat zu einer Empfehlung oder einer Feststellung geführt.

Die **Feststellungen** betreffen eine gewisse Anzahl von Situationen, von denen die Kommission erachtet, dass, auch wenn sie keiner Empfehlung bedürfen, sie dennoch genügend wichtig sind, um im Bericht erwähnt zu werden.

Die **Empfehlungen** schlagen Lösungen oder deutliche Handlungen vor in Verbindung mit den Fällen, die in den Augen der Kommission wesentliche Probleme oder Situationen, die Nachbesserungen oder eine besondere Aufmerksamkeit erfordern, darstellen.

Die Reihenfolge, in der die Empfehlungen oder Feststellungen im Bericht vorgestellt werden, ist willkürlich.

ZUSAMMENSETZUNG DER UNTERGRUPPE STEUERN DER GRENZGÄNGERKOMMISSION

Vorsitzende

Herr J-M DELPORTE, beigeordneter Generalverwalter der Steuern
Herr P. NECKERBROECK, beigeordneter Generalverwalter
Herr J. GOMBEER, Generalverwalter bei der Verwaltung der Steuerangelegenheiten

Sekretariat

Frau I. LASCHET Hauptinspektor bei der Verwaltung der Steuerangelegenheiten
Frau M. MASY Hauptinspektor bei der Verwaltung der Steuerangelegenheiten

Mitglieder (in einer willkürlichen Reihenfolge):

FÖD.Finzen

Hr. S. QUINTENS, Direktor bei der Verwaltung des Steuerwesens der Unternehmen und Einkünfte
Fr. M. LEDOUX, Erster Attaché der Finanzen bei der Verwaltung des Steuerwesens der Unternehmen und Einkünfte
Hr. J-L POINT, Erster Attaché der Finanzen bei der Verwaltung der Steuerangelegenheiten
Hr. M. RADERMACHER, Hauptinspektor bei der Verwaltung des Steuerwesens der Unternehmen und Einkünfte – Kontrollamt EUPEN-StNP
Fr. C. COTON Inspektor bei der Verwaltung des Steuerwesens der Unternehmen und Einkünfte
Hr. J-C DOPCHIE, Hauptinspektor bei der Verwaltung des Steuerwesens der Unternehmen und Einkünfte

Vertreter der politischen Parteien

Fr. M. PLOUMEN (CSP)
Hr. B. COLLAS (PFF)
Hr. H. WEYNAND (Ecolo Ostbelgien)
Hr. D. THIELEN (PDB)
Hr. F. CREMER (SP)
Hr. E. TRZCINSKI (MR)
Hr. E. STOFFELS (PS)
Hr. G. GOBERT (Ecolo)
Hr. J-J VISEUR (CDH)
Hr. J. ARENS (CDH)
Hr. H. BROUNS (CD&V)
Hr. Y. LETERME (CD&V)
Hr. P. VANVELTHOVEN (sp.a)
Hr. G. TEPPERS (Agalev)
Fr. F. MOERMAN (VLD)

Gewerkschaften

Hr. C. QUINTARD (FGTB)
Hr. R. VANDEVENNE (CSC)
M. R. GUERY (CSC)
Fr. V. OOSTERLINCK (CSC)

Überberufliche Organisationen

Hr. J. BAETEN (FEB)
Hr. Jean DE LAME (UWE)

Vertreter der Grenzgängerverteidigungsausschüsse

Hr. E. DOBBELSTEIN (Interessengemeinschaft deutscher und belgischer Grenzgänger)
Hr. HEMELSOET (Interessengemeinschaft deutscher und belgischer Grenzgänger)
Hr. P. GERARD (Comité de défense du frontalier)
Hr. G. LECLERE (Comité de défense du frontalier)
Hr. A. FASSIN (Comité Défense Frontaliers Hainaut)
Hr. H. DE COCK (Comité Défense Frontaliers Hainaut)
Hr. J. BORNAUW (Comité Défense Frontaliers Hainaut)

ZUSAMMENSETZUNG DER UNTERGRUPPE SOZIALE SICHERHEIT DER GRENZGÄNGERKOMMISSION

Vorsitzender

Hr. H. HERMANS, beigeordneter Berater beim Dienst Internationale Beziehungen des FÖD
Soziale Sicherheit

Sekretariat

Hr. P-Y MARCHAL, beigeordneter Berater beim Dienst Internationale Beziehungen des FÖD
Soziale Sicherheit

Mitglieder (in einer willkürlichen Reihenfolge):

FÖD Soziale Sicherheit

Fr. P. MYLEMANS, beigeordneter Berater, Dienst für Gesundheit und Entschädigungen
Hr. J. IEVEN, beigeordneter Berater, Dienst Kinderzulagen

FÖD Beschäftigung, Arbeit und soziale Konzertierung

Hr. J. VAN SEVEREN, Berater bei der Direktion Arbeitslosigkeit

Landesinstitut für Kranken- und Invalidenversicherung (LIKIV)

Hr. E. TEUNKENS

Vertreter der politischen Parteien

Fr. M. PLOUMEN (CSP)
Hr. B. COLLAS (PFF)
Hr. D. THIELEN (PDB)
Hr. F. CREMER (SP)
Hr. E. TRZCINSKI (MR)
Hr. E. STOFFELS (PS)
Hr. G. GOBERT (Ecolo)
Hr. J-J VISEUR (CDH)
Hr. J. ARENS (CDH)
Hr. H. BROUNS (CD&V)
Hr. Y. LETERME (CD&V)
Hr. P. VANVELTHOVEN (sp.a)
Hr. G. TEPPERS (Agalev)
Fr. F. MOERMAN (VLD)

Gewerkschaften

Hr. R VANDEVENNE (CSC)
M. R. GUERY (CSC)
Fr. V. OOSTERLINCK (CSC)
Hr. T. AERTS (FGTB)
Fr. A-M DORY (FGTB)
Fr. N. VAN HOVE (FGTB)

Überberufliche Organisationen

Hr. G. DUVILLIER (FEB)

Vertreter der Grenzgängerverteidigungsausschüsse

Hr. HAENDLER (Interessengemeinschaft deutscher und belgischer Grenzgänger)
Hr. E. DOBBELSTEIN (Interessengemeinschaft deutscher und belgischer Grenzgänger)
Hr. HEMELSOET (Interessengemeinschaft deutscher und belgischer Grenzgänger)
Hr. P. GERARD (Comité de défense du frontalier)
Hr. G. LECLERE (Comité de défense du frontalier)
Hr. A. FASSIN (Comité Défense Frontaliers Hainaut)
Hr. J. BORNAUW (Comité Défense Frontaliers Hainaut)
Hr. E. HAVENITH

TEIL I. – STEUERN

EMPFEHLUNGEN DER GRENZGÄNGERKOMMISSION

EMPFEHLUNG 1

Negative Auswirkungen auf das Einkommen bestimmter Kategorien von Grenzgängern

Problemstellung

Verschlechterung der steuerlichen Lage für bestimmte Grenzgänger?

Einer der Hauptaspekte des Mandates der Kommission besteht darin, zu überprüfen ob die Aufhebung der durch das belgisch-deutsche Abkommen von 1967 vorgesehenen Grenzgängerregelung keine Verringerung des Nettoeinkommens nach sich zieht für gewisse Kategorien von belgischen Grenzgängern, die in Deutschland arbeiten.

Die Kommission hat insbesondere den Fall von Haushalten mit Kindern zu Lasten (KZL) untersucht. Gemäß Artikel 134, § 1, Abs. 2, EStGB 92 (Fassung des Stj. 2005) werden die Freibeträge für Kinder zu Lasten (KZL) vorrangig dem Steuerpflichtigen angerechnet, der das höchste Einkommen hat. Wenn dieses Einkommen ausländischer Herkunft und in Belgien von der Steuer befreit ist, wird der Steuervorteil zunichte gemacht.

Dieses Problem ist keine unmittelbare Folge des Zusatzabkommens vom 5/11/2002 zum belgisch-deutschen Doppelbesteuerungsabkommen. Nichtsdestoweniger wird die Anzahl der mit diesem Problem konfrontierten Grenzgänger ohne Zweifel mit dem Inkrafttreten des Zusatzabkommens steigen. In der Tat werden alle Haushalte mit KZL, wovon einer der Ehepartner Entlohnungen deutscher Herkunft und der andere Berufseinkünfte belgischer Herkunft bezieht, mit diesem Problem konfrontiert werden, wenn die Entlohnungen deutscher Herkunft höher sind als die Berufseinkünfte belgischer Herkunft.

Einen doppelten Steuervorteil vermeiden

Andererseits kann der Steuerpflichtige gegebenenfalls aufgrund seiner Einkünfte deutscher Herkunft in Deutschland in den Genuss eines Steuervorteils für KZL kommen. Gewisse Mitglieder der Kommission sind der Auffassung, dass die Gewährung eines doppelten Steuervorteils, zum einen in Belgien und zum anderen in Deutschland, für den selben Tatbestand, vermieden werden muss. Eine Auflockerung der Zuerkennungsvorschriften des Freibetrags für KZL müsste dann auch an die Bedingung gekoppelt sein, dass der Steuerpflichtige nicht bereits in den Genuss eines ähnlichen Vorteils in Deutschland gelangt.

Probleme mit allen Ländern mit Abkommen

Es ist klar, dass das Problem sich nicht nur mit Deutschland stellt, sondern mit allen Ländern, mit denen Belgien ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat. Ferner betrifft es nicht nur die Entlohnungen, sondern sämtliche Berufseinkünfte ausländischer Herkunft, die in Belgien aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens befreit sind.

Von der Kommission untersuchte Lösungen

1. Abänderung des Art. 134 EStGB 92 ?

In einem ersten Stadium hat die Kommission in Betracht gezogen, den Art. 134 EStGB 92 abzuändern, um den Effekt der vorgenannten „Aufhebung des Steuervorteils“ zu neutralisieren, unter Berücksichtigung der nachstehenden Grundsätze:

1. Wenn die befreiten Anteile für Kinder zu Lasten (KZL) vorrangig bei dem Steuerpflichtigen angerechnet werden, der über Einkünfte ausländischer Herkunft verfügt, die in Belgien von der StNP befreit sind aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens [das mit einem Mitgliedstaat der EU abgeschlossen wurde], wird der Steuervorteil an seinen Ehepartner übertragen.
2. Die Übertragung der vorangehend vermerkten Freibeträge für KZL findet ausschließlich dann statt, wenn der Steuerpflichtige für den selben Zeitraum keinen Steuervorteil in dem [Mitglied-] Staat erhält, der die Steuerhoheit auf die ausländischen Einkünfte innehat.
3. Der Nachweis, dass die KZL im Ausland nicht berücksichtigt wurden, obliegt dem Steuerpflichtigen. Zu diesem Zweck könnte ein Standardvordruck von der zuständigen Steuerverwaltung erstellt werden.
4. Wenn der Steuerpflichtige mit dem höchsten besteuerten Einkommen Einkünfte aus mehreren [Mitglieds-] Staaten bezieht, muss der Nachweis über die Nichtberücksichtigung der KZL vom Steuerpflichtigen für jeden dieser Staaten erbracht werden. Falls die KZL in einem einzigen dieser Staaten berücksichtigt wurden, wird die unter Punkt 1 angeführte Übertragung nicht angewandt.

Nachteile dieser Lösung

Diese Lösung beinhaltet jedoch eine gewisse Anzahl von Nachteilen, wovon die wichtigsten nachstehend aufgelistet sind:

- das Bestätigungsverfahren steht im krassen Gegensatz zur Zielsetzung der Verwaltungsvereinfachung. Im Rahmen der elektronischen Erklärung braucht der Steuerpflichtige keine Anlagen mehr beizufügen. Es wäre somit kontraproduktiv, eine neue Anlage zur Erklärung zu schaffen.
- Das Problem des Veranlagungszeitraums : In dem Augenblick, wo der Steuerpflichtige seine Erklärung in Belgien einreicht, kann er unmöglich die erforderliche Bescheinigung beifügen. Er müsste also die Eintragung seiner Veranlagung in die Heberolle des Mitgliedstaates abwarten und anschließend in Belgien einen Einspruch einlegen.
- Der Ausdruck « ähnliche Vorteile » ruft eine Anzahl Probleme hervor in dem Maße, wo Deutschland oder andere Partnerstaaten Vorteile unter verschiedenen Formen gewähren für KZL (Abzug von der Besteuerungsgrundlage, Steuerermäßigungen, „außersteuerliche“ Vorteile, usw.). Für die belgische Verwaltung wird es somit manchmal äußerst schwierig festzustellen, ob ein gewährter Vorteil als gleichartig mit dem in Belgien gewährten Vorteil betrachtet werden kann, oder ob nicht.
- Die Lösung wird in dem Maße als unvollständig befunden, wo sie den alleinstehenden Steuerpflichtigen mit KZL keine Lösung bietet.
- Sie bietet ebenfalls keine Gesamtlösung der Probleme der Ex-Grenzgänger, deren finanzielle Lage sich in Folge der Aufhebung der Grenzgängerregelung verschlechtern oder verbessern könnte.

2.Pauschal- ausgleich

Nach Abschluss der vorangegangenen Arbeiten der Kommission (belgisch-niederländische Beziehungen) wurden verschiedene Arbeitsgruppen gebildet, um die Weiterverfolgung des Berichtes der Grenzgängerkommission vom Juli 2002 zu gewährleisten. Eine der Arbeitsgruppen, und zwar die Gruppe Nr. 6, wurde mit der Untersuchung der Maßnahmen beauftragt, die eine Aufhebung der negativen Auswirkungen ermöglichen, die aus dem neuen Abkommen zwischen Belgien und den Niederlanden hervorgehen².

Diese Arbeitsgruppe befürwortet die Gewährung eines Pauschalausgleichs an die Steuerpflichtigen, die einen finanziellen Nachteil erfahren infolge der Aufhebung der Grenzgängerregelung. Diese Maßnahme findet nur auf die Steuerpflichtigen Anwendung, die den Grenzgängerstatus vor dem Inkrafttreten des neuen belgisch-niederländischen Abkommens besaßen.

Eine Mehrheit der Mitglieder der Kommission vertritt die Meinung, dass man eine ähnliche Lösung übernehmen soll in den Beziehungen mit den verschiedenen Nachbarstaaten.

Empfehlung

Die Kategorien von Grenzgängern bestimmen, die einen finanziellen Nachteil erleiden, und angemessene Lösungen vorschlagen

Die Kommission empfiehlt, dass die zuständige Steuerverwaltung die Kategorien von Grenzgängern bestimmt, die einen finanziellen Nachteil erleiden infolge der Aufhebung der Grenzgängerregelung, vorgesehen durch das Zusatzabkommen vom 5/11/2002 zur Abänderung des belgisch-deutschen Doppelbesteuerungsabkommens vom 11/7/1967.

Die Kategorien werden festgelegt durch Vergleich der steuerlichen und der steuerähnlichen Lage der Steuerpflichtigen, die den Grenzgängerstatus haben, während des letzten Jahres der Anwendung der besagten Regelung, mit ihrer Lage während des ersten Jahres der Anwendung des Zusatzabkommens vom 5/11/2002.

Die Kommission empfiehlt, dass eine technische Arbeitsgruppe gebildet werde um Lösungsvorschläge zu erarbeiten, die angepasst erscheinen, und um die Anwendungsmodalitäten dieser Lösungen zu definieren.

Die Kommission äußert den Wunsch, dass ähnliche Probleme, die sich in Deutschland stellen könnten, durch die deutschen Behörden berücksichtigt würden.

² Cf. Bericht der Grenzgängerkommission - Teil I – Steuerwesen – Empfehlung 4, S. 19 : [Internet fiscale administraties - AFZ - Overeenkomst België/Nederland](#) und [Internet administrations fiscales - AAF - Rapport](#).

EMPFEHLUNG 2³

Inkrafttreten und Anwendung des Zusatzabkommens

Problemstellung

Anwendung des Zusatzabkommens ab dem 1.1.2004

Die Grenzgängerkommission wünscht, dass das Zusatzabkommen vom 5/11/2002 zum belgisch-deutschen Doppelbesteuerungsabkommen bereits auf die Steuern angewendet werde, die auf die Einkünfte geschuldet sind, die ab dem 1. Januar 2004 bezahlt oder zugeteilt werden.

Dies ist nur dann möglich, wenn die Parlamente der beiden Länder dem Abkommen spätestens im November 2003 zustimmen. In Übereinstimmung mit dessen Artikel 5 tritt das Abkommen einen Monat nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft. Es wird Anwendung finden auf die Steuern, die auf die Einkommen geschuldet sind, die ab dem 1. Januar nach seinem Inkrafttreten bezahlt oder zugeteilt werden. Der Austausch der Ratifizierungsinstrumente muss also spätestens am 30/11/2003 stattfinden.

Anzahl der betroffenen Steuerpflichtigen

Die Aufhebung der Grenzgängerregelung betrifft hauptsächlich belgische Einwohner, von denen merklich mehr in Deutschland arbeiten als deren deutsche Kollegen in Belgien.

Die Anzahl der in Deutschland arbeitenden belgischen Grenzgänger – im steuerlichen Sinn – beläuft sich auf 4.170 für das Steuerjahr 2000 und auf 4.534 für das Steuerjahr 2001.

Die Steuerverwaltung besitzt keine statistischen Angaben über die Anzahl deutscher Grenzgänger – im steuerlichen Sinn -, die in Belgien eine Tätigkeit ausüben.

Informationshalber sei erwähnt, dass die vom FÖD Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung veröffentlichten Statistiken⁴ für das Jahr 1999 (die letzten verfügbaren Angaben) 10.576 in Deutschland arbeitende und der deutschen Sozialgesetzgebung unterliegende Grenzgänger vermerken und 557 in Belgien arbeitende und der belgischen Sozialgesetzgebung unterliegende deutsche Grenzgänger.

³ Es besteht kein Konsens innerhalb der Kommission über den Gegenstand dieser Empfehlung. In der Tat können die FEB und UWE diese Empfehlung nicht unterstützen, da man erachtet, dass die Aufhebung der Grenzgängerregelung den Interessen der in Belgien tätigen Unternehmen zuwiderläuft.

⁴ Cf. Tabelle R.8.1. « Entwicklung der Grenzgängerbeschäftigung seit 1970 » [Tableaux téléchargeables](#).

Es handelt sich um Grenzgänger im sozialen Sinn, d.h. Grenzgänger, die mindestens einmal die Woche die geographischen Grenzen des Landes überschreiten. Dieser Begriff ist also weitläufiger als derjenige, der im Rahmen des belgisch-deutschen Doppelbesteuerungsabkommens benutzt wird. In der Tat wird ein Arbeitnehmer im herkömmlichen Sinne dieses Begriffs nur dann als Grenzgänger betrachtet, wenn er seine berufliche Tätigkeit in der Grenzzone des einen Staates ausübt und in der Grenzzone des anderen Staates wohnt, wohin er in der Regel jeden Tag zurückkehrt.

Empfehlung

**Den Zeitplan
einhalten**

Die Kommission empfiehlt allen Instanzen, die in der einen oder anderen Weise an den Anschlussarbeiten zu der parlamentarischen Zustimmung und am Austausch der Ratifizierungsurkunden beteiligt sind, ihre Aufgabe mit der gebotenen Bemühung wahrzunehmen, damit das Zusatzabkommen ab dem 1. Januar 2004 anwendbar ist.

EMPFEHLUNG 3

Steuer der Nichtansässigen – Tabelle III des BStV

Problemstellung

Entpersonifizierung der Steuer

Die Entpersonifizierung der Steuer ist einer der Grundbegriffe bei der StNA/NP. Diese Eigenschaft findet sich ebenfalls wieder in der Tabelle III des BStV, die bei den Nichtansässigen ohne Wohnstätte in Belgien zur Anwendung kommt.

Im Gegensatz zu den Tabellen I und II des KE/EStGB 92 (anwendbar für die Einwohner Belgiens) berücksichtigt in der Tat die Festsetzung des BStV nach Tabelle III weder die Grundbeträge der steuerbefreiten Einkommensanteile, noch die des Ehepaarquotienten. Im übrigen ist keine Ermäßigung für „Alleinstehende“, Kinder zu Lasten oder andere Familienlasten in der Tabelle III vorgesehen.

Überhöhte Abzüge und verspätete Rückzahlung

Für die nichtansässigen Steuerpflichtigen, die die Gesamtheit oder so gut wie die Gesamtheit ihrer Berufseinkünfte in Belgien erwerben, und die demzufolge den Nicht-Ansässigen mit Wohnstätte in Belgien gleichgestellt werden, erweisen sich die BStV-Abzüge nach Tabelle III im Allgemeinen als übermäßig. Im übrigen wird die Erstattung dieser überzogenen Abgabe im Allgemeinen erst zwei Jahre nach ihrer Einbehaltung eintreten, im Augenblick der Eintragung der Besteuerung in die Heberolle zur StNA/NP.

Beispiele

**Einkommen
2002/ Stj. 2003**

Lage des Haushalts (alle Einkünfte = belgischer Herkunft)	BStV einbehalten nach Tabelle III	zu erstattende Steuer	% der Überzahlung
1. Alleinstehender ohne KZL mit einem Lohn von 24.000 EUR	8619,51 EUR	1.331,98 EUR	15%
2. Alleinstehender mit 2 KZL und einem Lohn von 24.000 EUR	8619,51 EUR	2.664,93 EUR	31 %
3. Alleinstehender ohne KZL mit einem Lohn von 48.000 EUR	20.740,26 EUR	988,99 EUR	5 %
4. Alleinstehender mit 2 KZL und einem Lohn von 48.000 EUR	20.740,26 EUR	2.334,52 EUR	11 %
5. Haushalt ohne KZL mit einem Lohn von 36.000 EUR	14.524,74 EUR	3.904,05 EUR	27 %
6. Haushalt mit 2 KZL und einem Lohn von 36.000 EUR	14.524,74 EUR	4.739,72 EUR	33 %
7. Haushalt ohne KZL und einem Lohn von 84.000 EUR	40.677,47 EUR	3.896,16 EUR	10 %
8. Haushalt mit 2 KZL und einem Lohn von 84.000 EUR	40.677,47 EUR	4.731,83 EUR	12 %
9. Haushalt ohne KZL mit 2 Löhnen von je 24.000 EUR	17.239,02 EUR	1.875,52 EUR	11 %
10. Haushalt mit 2 KZL und 2 Löhnen von je 24.000 EUR	17.239,02 EUR	2.711,19 EUR	16 %
11. Haushalt ohne KZL mit 2 Löhnen von 48.000 EUR bzw. 84.000 EUR	61.417,73 EUR	1.737,01 EUR	3 %
12. Haushalt mit 2 KZL mit 2 Löhnen von 48.000 EUR bzw. 84.000 EUR	61.417,73 EUR	2.572,68 EUR	4 %

Feststellungen

Der zuviel einbehaltene BStV ist am markantesten bei den Steuerpflichtigen mit **schwachem Einkommen**. Diese Lage verschlimmert sich, wenn es sich um Steuerpflichtige mit **Familienlasten** handelt und/oder um **Haushalte mit einem einzigen Berufseinkommen**.

In der Tat lastet die Nichtberücksichtigung der Freibeträge und des Ehepaarquotienten, sowie das Fehlen jeglicher Ermäßigung für Familienlasten noch mehr auf den niedrigen Einkommen.

Lösungen, die die Kommission untersucht hat

1. Bescheinigungsverfahren

Vor einigen Jahren hat die deutsche Verwaltung ein Bescheinigungsverfahren eingeführt, das den nichtansässigen Deutschen, von denen die Gesamtheit oder so gut wie die Gesamtheit (90%) der Einkünfte der deutschen Steuer unterworfen sind, erlaubt, die Anwendung einer vorteilhafteren Steuerregelung zu fragen, als diejenige, die normalerweise für die Nicht-Ansässigen angewandt wird. Dem Vorbild der deutschen Erfahrung entsprechend haben mehrere Mitglieder der Kommission vorgeschlagen, in Belgien ein ähnliches Verfahren einzuführen. Gemäß diesem Verfahren würde der nichtansässige Steuerpflichtige aufgefordert, sein Welteinkommen in Belgien zu erklären und diese Erklärung von der Steuerverwaltung seines Wohnsitzstaates bescheinigen zu lassen.

Im Rahmen des in Deutschland eingeführten Verfahrens ist eine solche Erklärung zweimal im Jahr auszufüllen : einmal zu Beginn des Besteuerungszeitraums (im Hinblick auf die Lohnabzüge) und einmal am Ende des Besteuerungszeitraums (im Hinblick auf die endgültige Besteuerung).

Obschon dieses Verfahren eine annehmbare Lösung bilden könnte, glauben gewisse Mitglieder der Kommission, dass sie einen großen Nachteil beinhaltet : den einer sicheren Verwaltungsschwerfälligkeit.

2. Abänderung der Tabelle III

Der zuständige Dienst der Verwaltung des Steuerwesens der Unternehmen und Einkünfte (VSUE) ist sich des Problems, das die Anwendung der Tabelle III stellt, bewusst. Somit untersucht dieser Dienst zur Zeit verschiedene Lösungen, um dieses Problem zu lösen. Ein Vorschlag zur Abänderung des KE zur Durchführung des EStGB 92 – Tabelle III – könnte dem Finanzminister Ende Oktober 2003 unterbreitet werden.

Empfehlung

Abänderung der Tabelle III

Die Kommission empfiehlt, dass die zuständige Steuerverwaltung so schnell wie möglich eine Abänderung des KE zur Durchführung des EStGB 92 (Tabelle III) vorschlägt, mit dem Ziel, den einbehaltenen BStV dem von einem nichtansässigen Arbeitnehmer endgültig geschuldeten Steuerbetrag anzunähern.

Die Kommission empfiehlt, dass diese Änderung des KE zur Durchführung des EStGB 92 vor Ende des Jahres in Kraft tritt, damit sie für die Entlohnungen wirksam werden kann, die ab dem 1/1/2004 bezahlt oder zugeteilt werden, also das Datum, ab dem das Zusatzabkommen vom 5/11/2004 wahrscheinlich zum ersten Mal angewandt wird.

EMPFEHLUNG 4

Verbreitung der Information

Problemstellung

Bedeutende Änderungen für die betroffenen Personen

Das Zusatzabkommen vom 5/11/2002 zum belgisch-deutschen Doppelbesteuerungsabkommen verändert vollkommen die Steuerlage der Grenzgänger, die in Zukunft theoretisch in dem Staat veranlagt werden, wo sie ihre berufliche Tätigkeit ausüben.

Um zu vermeiden, dass die Übertragung der Steuerhoheit über die zahlreichen belgischen Grenzgänger nach Deutschland den Haushalt der betroffenen belgischen Gemeinden zu sehr belastet, sieht das Abkommen vor, dass die ehemaligen Grenzgänger weiterhin in Belgien die Steuern zahlen, die durch die Gemeinden und die Brüsseler Agglomeration erhoben werden.

Um eine doppelte Erhebung örtlicher Steuern zu vermeiden wird Deutschland eine pauschale Ermäßigung von 8% von der deutschen Steuer gewähren.

Das Zusatzabkommen ändert ebenfalls die steuerliche Behandlung der anderen Grenzgänger die in Belgien wohnen, das heißt diejenigen, die zum jetzigen Zeitpunkt keinen Grenzgängerstatus im Sinne des Abkommens haben (z.B. die Personen, die nicht in der belgischen Grenzzone wohnen oder nicht in der deutschen Grenzzone arbeiten) und die bereits jetzt in Deutschland steuerpflichtig sind. Diese Personen werden in der Tat weiterhin der Einkommensteuer in Deutschland unterworfen bleiben, werden aber zudem – so wie die einstigen Grenzgänger - Zusatzsteuern auf die StNP in Belgien zahlen. Sie werden ebenfalls in den Genuss der Pauschalkürzung von 8 % von der Steuer kommen.

Zielgerichtete Information

Diese bedeutenden Änderungen der steuerlichen Behandlung der Grenzgänger und anderer grenzüberschreitenden Arbeitnehmer erfordern eine genaue, einfache und schnelle Information der betroffenen Steuerpflichtigen.

In dieser Beziehung stellt die Kommission fest, dass jetzt schon gewisse Initiativen ergriffen worden sind, entweder von den Interessenverbänden der Grenzgänger, oder von der Steuerverwaltung. Die Kommission schätzt jedoch, dass zusätzliche Anstrengungen auf Ebene der Informationsverbreitung geboten sind, und dies innerhalb einer vernünftigen Frist.

Erste Initiativen

Informations- abend in Raeren

Eine erste Initiative wurde durch die Interessengemeinschaft deutscher und belgischer Grenzgänger (IDBG) ergriffen. Diese hat in der Tat am 12/3/2003 in Raeren einen Informationsabend für die Grenzgänger organisiert, der einen großen Anklang bei den Interessenten fand. Der belgische Minister der Finanzen D. REYNDERS war persönlich anwesend, was durch die Organisatoren und die Anwesenden hoch geschätzt wurde.

Die Vertreter der belgischen und der deutschen Verwaltung haben einen Überblick gegeben über die Änderungen, die das Zusatzabkommen vom 5/11/2002 bringt, sowie über gewisse Aspekte der belgischen und deutschen innerstaatlichen Gesetzgebung. Diesen Darstellungen folgte eine sehr rege Frage-und-Antwort-Runde. Die Teilnehmer hatten ferner die Möglichkeit, den Organisatoren schriftliche Fragen zu den Themen zu überreichen, die im Laufe des Informationsabends angeschnitten wurden. Der Wortlaut der von den Grenzgänger gestellten Fragen und der von den belgischen und deutschen Verwaltungen verfassten Antworten wurde den Betreffenden und den Mitgliedern der Kommission übermittelt.

Mitteilung an die Grenzgänger

Anfang April 2003 hat die belgische Verwaltung eine Mitteilung an die belgischen Grenzgänger die in Deutschland arbeiten, auf ihrer Webseite veröffentlicht. Dieser Bericht⁵ erklärt kurz den Begriff des „Grenzgängers“, die augenblickliche herkömmliche Regelung, sowie die Änderungen, die das Zusatzabkommen vom 5/11/2002 bringt. Die Mitteilung ersucht die Grenzgänger ebenfalls, während des Jahres 2003 Steuervorauszahlungen in Belgien zu tätigen um die für das Jahr 2004 (und eventuell 2005) geschuldeten Steuern – belgische und deutsche – besser zu verteilen.

Im übrigen hat die Verwaltung jedem in Deutschland arbeitenden Grenzgänger diese Mitteilung persönlich zugesandt.

Informations- broschüren

Da das Zusatzabkommen vom 5/11/2002 die steuerliche Stellung der Grenzgänger grundsätzlich ändert, befindet die Kommission, dass es unerlässlich sei, dass die Grenzarbeiter eine gezielte Information über diese Materie erhalten.

Dazu, und nach dem Vorbild dessen, was im Rahmen der belgisch-niederländischen Beziehungen verwirklicht wurde, empfiehlt die Kommission die Erstellung von Informationsbroschüren : eine für die in Belgien wohnenden und in Deutschland arbeitenden Grenzgänger bestimmte Broschüre, und eine für die in Deutschland wohnenden und in Belgien arbeitenden Grenzgänger bestimmte Broschüre. Diese Broschüren werden in Zusammenarbeit der belgischen und deutschen Verwaltungen erstellt.

⁵ Dieser Bericht wurde in den drei Landessprachen veröffentlicht. Cf. [Internet AFER - Avis aux travailleurs frontaliers belges occupés en Allemagne - Mitteilung an die belgischen Grenzgänger die in Deutschland arbeiten](#) - [AOIF - Bericht aan de Belgische grensarbeiders in Duitsland](#).

Empfehlung

Die Grenzgängerkommission empfiehlt, so schnell wie möglich eine Arbeitsgruppe zu bilden im Hinblick auf die Erstellung der Broschüren, die für die Grenzgänger bestimmt sind.

Die Kommission findet, dass diese Broschüren die Grenzgänger beider Länder über die Änderung ihrer Steuerregelung informieren müssten. Sie müssten die Grenzgänger ebenfalls informieren über die Anwendung der innerstaatlichen belgischen und deutschen Steuergesetzgebungen ab dem Inkrafttreten des Zusatzabkommens.

FESTSTELLUNGEN DER GRENZGÄNGERKOMMISSION

FESTSTELLUNG 1

Berechnungsgrundlage der Gemeindezuschlagsteuer auf die Steuer der natürlichen Personen

Problemstellung

Einleitung Artikel 2 des Zusatzabkommens vom 5/11/2002 erlaubt Belgien, die in den Artikeln 15 und 19 (des Abkommens von 1967) genannten Einkünfte, die in Belgien befreit sind, zu berücksichtigen, um die Zuschlagsteuern auf die Einkommensteuer zu berechnen, die von den belgischen Gemeinden und von der Agglomeration Brüssel erhoben werden.

Artikel 15 behandelt die vom Privatsektor gezahlten Löhne.
Artikel 19 behandelt die von der öffentlichen Hand bezahlten Gehälter und die Renten der öffentlichen Hand und des Privatsektors.

Weshalb Gemeindezuschlagsteuern auf befreite Einkünfte ?

▪ **Finanzierung der Gemeinden** Der neue Mechanismus „Gemeindezuschlagsteuern auf in Belgien befreite Einkünfte“ wurde in das Zusatzabkommen eingebracht, um zu vermeiden, dass die Aufhebung der Grenzgängerregelung sich nachträglich auf die Einnahmen der Gemeinden auswirkt. In dem Maße, wie die Gemeindezuschlagsteuern ebenfalls vom belgisch-deutschen Doppelbesteuerungsabkommen betroffen sind, zieht eine Befreiung der StNP in der Tat automatisch – in Ermangelung einer besonderen Verfügung – ebenfalls eine Befreiung der Zuschlagsteuern auf diese Steuern nach sich.

▪ **Gerechtigkeit auf Ebene des Gemeindesteuerwesens** Der neue Mechanismus stellt im übrigen eine größere Gerechtigkeit sicher auf Ebene des Gemeindesteuerwesens. Die Gemeindeeinwohner, die sich in einer gleichartigen Lage in bezug auf ihre Einkünfte und ihre Familiensituation befinden, müssen, im Rahmen ihrer Möglichkeiten, an der Finanzierung ihrer Gemeinde teilnehmen, gleich ob sie Einkünfte belgischer oder ausländischer Herkunft beziehen. Von dieser Feststellung ausgehend wurde der Mechanismus „Gemeindezuschlagsteuern auf in Belgien befreite Einkünfte“ auf die Bezieher gesetzlicher Ruhegelder⁶ (Art. 19 des Abkommens) ausgedehnt.

Welche Steuerabzüge und -ermäßigungen? Es stellte sich die Frage zu wissen, auf welcher Grundlage die Gemeindezuschlagsteuern auf befreite Einkünfte erhoben werden und welche Steuerabzüge, Freistellungen, Steuerermäßigungen und andere Steuervorteile der Steuerpflichtige geltend machen kann.

Feststellung

ALLE auf die beruflichen Einkünfte belgischen Ursprungs anwendbaren Steuerermäßigungen, -abzüge und -befreiungen sind anwendbar

In bezug auf die Einkünfte deutschen Ursprungs, die in den Artikeln 15 und 19 des belgisch-deutschen Doppelbesteuerungsabkommens angeführt sind, und die aufgrund eben dieses Abkommens von der StNP in Belgien befreit sind, können die nachstehenden Steuerbefreiungen, -abzüge und -ermäßigungen (natürlich zusätzlich zum Abzug der vorgeschriebenen in Deutschland bezahlten Sozialversicherungsbeiträge) für die Berechnung der StNP/G berücksichtigt werden :

- **Steuerpflichtiges Bruttoeinkommen**
 - **deutsche Einkommensteuer**
 - Befreiung der Fahrtentschädigung Wohnort - Arbeitsstätte Art. 38, § 1., Abs. 9. EStGB. 92
(Die Arbeitgeberbeteiligungen an den Fahrtunkosten vom Wohnort zur Arbeitsstätte müssen in der besteuerten Grundlage einbegriffen sein)
 - Pauschale Berufskosten Art. 51, EStGB. 92.
 - Pauschale für lange Fahrtstrecken Art. 28, KE/EStGB. 92.
 - ~~ODER~~ Wirkliche Berufskosten Art. 49, EStGB. 92.

Hinzugefügt zu den Einkünften aus Immobilien, Mobilien und verschiedener Art :

GESAMTBETRAG DER NETTOEINKÜNFTE

- Von diesem Gesamtbetrag der Nettoeinkünfte abzugsfähige Ausgaben :
 - Zusätzlicher Abzug von Zinsen Art. 104, 9°, 115 u. 116 EStGB 92
 - Unterhaltsrenten Art. 104, 1° und 2°, EStGB 92
 - Spenden Art. 104, 3°-5°, 107-110 EStGB 92
 - Auslagen für Kinderbetreuung Art. 104, 7°, 113-114 EStGB. 92.
 - Aufwendungen für den Unterhalt von denkmalgeschützte Gebäude Art. 104, EStGB. 92.
 - Arbeitslohn eines Hausangestellten Art. 104, 6°, 112 EStGb 92
 - Von Beamten gezahlte Beträge aufgrund der Kumulierung von Tätigkeiten)
 - (Sonderbeiträge zur sozialen Sicherheit, die im Jahre x gezahlt wurden)

→ **Gesamtbetrag des GLOBAL BESTEUERBAREN NETTOEINKOMMENS**
x Steuersatz StNP

= **BASISSTEUER**

⁶ Die zusätzlichen Renten, die ein belgischer Einwohner bezieht, sind in Belgien steuerpflichtig. Sie sind somit also bereits den Gemeindefiskus unterworfen.

▪ Diese Basissteuer wird gemindert :

- a) um die Steuer, die den steuerbefreiten Einkommensanteilen entspricht (einschließlich der Aufschläge) Art. 131, EStGB. 92.
- b) um die Steuerermäßigungen
 - b.1) Kennbuchstabe P : persönliche Beiträge zur Gruppenversicherung des Arbeitnehmers Art. 145¹, 1°, und 145³, EStGB 92
 - b.2) Ausgaben Rahmen IX der Steuererklärung zur StNP :
 - langfristige Lebensversicherung Art. 145¹, 2°, 145⁴ und ⁶ EStGB 92
 - erhöhte Ermäßigung für Bausparen Art. 145¹, 2° und 145¹⁷⁻²⁰ EStGB 92
 - Pensionssparen - langfristiges Sparen Art. 145¹, 5° und 145⁸⁻¹⁶ EStGB 92
 - Kapitalrückzahlungen langfristiges Sparen Art. 145¹, 3° und 145⁵⁻⁶ EStGB 92
 - erhöhte Ermäßigung für Bausparen (Erwerb von Arbeitgeberaktien Art. 145¹, 3° und 145¹⁷⁻²⁰ EStGB 92
 - LBA-Zahlungen (+Dienstleistungsschecks) Art. 145²¹⁻²³, EStGB. 92.
 - Ausgaben im Hinblick auf Energieeinsparung Art. 145²⁴, EStGB. 92.

→ **AUFZUTEILENDE STEUER**

- Ermäßigung für Ersatzeinkünfte Art. 146 bis 154, EStGB. 92.

= **ERMÄSSIGTE BASISSTEUER**

- Steuerermäßigung für Einkünfte ausländischer Herkunft außer denjenigen, die in den Artikeln 15 und 19 des belgisch-deutschen Doppelbesteuerungsabkommen bezeichnet sind Art. 155 und 156, EStGB. 92.

= **Grundlage für die StnP/Gem und die StnP/Agg**

FESTSTELLUNG 2

Erhebung der Gemeindezuschlagsteuern auf die gesetzlichen deutschen Ruhegehälter

Problemstellung

Einleitung	<p>Artikel 2 des Zusatzabkommens vom 5/11/2002 erlaubt Belgien, die in den Artikeln 15 und 19 (des Abkommens von 1967) genannten Einkünfte, die in Belgien befreit sind, zu berücksichtigen, um die Zuschlagsteuern auf die Einkommensteuer zu berechnen, die von den belgischen Gemeinden und von der Agglomeration Brüssel erhoben werden.</p> <p>Die gesetzlichen deutschen Ruhegehälter (Art. 19 des Abkommens von 1967) werden also demnächst den belgischen Zuschlagsteuern unterworfen.</p>
Doppelbesteuerung vermeiden	<p>Um eine Doppelbesteuerung durch lokale Steuern zu vermeiden, sieht das Zusatzabkommen ferner vor, dass die deutsche Steuer auf die Einkünfte, die mit einer belgischen Zusatzsteuer belastet wurden, um einen Betrag in Höhe von 8% dieser deutschen Steuer gemindert wird.</p>
Zusätzliche Steuerbelastung für die Ruheständler	<p>Wegen einer Lücke im deutschen innerstaatlichen Recht⁷ werden die gesetzlichen Ruhegehälter zur Zeit nicht in Deutschland besteuert, wenn sie von deutschen Steuerausländern bezogen werden. Die Kürzung der deutschen Steuer um 8% wird somit keinen Einfluss auf die Nettoeinkünfte dieser Ruheständler haben.</p> <p>Die Empfänger von gesetzlichen deutschen Ruhegehältern werden ihre Steuerbelastung also leicht ansteigen sehen beim Inkrafttreten des Zusatzabkommens vom 5/11/2002.</p>
Doppelbesteuerung der gesetzlichen Ruhegehälter ?	<p>Gewisse Mitglieder der Kommission befürchten, dass die Veranlagung der gesetzlichen deutschen Ruhegehälter zur StNP/Gem in Belgien in dem Maße zu einer Doppelbesteuerung führt, wo die Soziallasten, die zur Bildung dieser Ruhegehälter gedient haben, bereits teilweise besteuert worden sind. In der Tat sind im Gegensatz zur belgischen Vorgehensweise die Soziallasten in Deutschland nur teilweise abziehbar⁸ von der Veranlagungsgrundlage zur deutschen Einkommensteuer.</p>

⁷ Selbst außerhalb dieser Gesetzeslücke im deutschen Steuerrecht werden die deutschen Ruhegehälter nur mit einer geringen Steuerlast in Deutschland belegt: nur der als Zinsen betrachtete Teil der Rente (Ertragsanteil) ist der Steuer unterworfen, wobei der „Kapital-„Teil von der Steuer freigestellt ist.

⁸ Die deutschen Sozialabgaben sind als Sonderabgaben von der Einkommensteuer abziehbar. Der abzugsfähige Höchstbetrag der gesetzlichen Sozialabgaben beläuft sich auf 1.334 €/Jahr für einen Alleinstehenden und auf 2.668 €/Jahr für einen Haushalt. Die Abgaben, die diesen Höchstbetrag

**Auswirkung
der
Steuerreform**

Das Zusatzabkommen wird frühestens ab dem 1.1.2004 (Steuerjahr 2005) anwendbar sein. Ab diesem Steuerjahr werden sämtliche Verfügungen der Steuerreform (Gesetz vom 10. August 2001) anwendbar sein.

Die Kommission wollte also die Auswirkung dieser Reform auf die Gemeindefürschlagsteuern kennen, die auf die gesetzlichen deutschen Ruhegehältern geschuldet sind.

**Zahlenbei-
spiele**

Dazu hat die Kommission eine Reihe von Zahlenbeispielen⁹ zu den Steuerjahren 2002, 2003 und 2005¹⁰ untersucht.

- Ein Alleinstehender mit einem Ruhegehalt in Höhe von 10.000 bis 35.000 EUR
- Ein Haushalt mit einem einzigen Ruhegehalt in Höhe von 10.000 bis 35.000 EUR
- Ein Haushalt mit zwei Ruhegehältern in Höhe von jeweils 10.000 bis 35.000 EUR

Diese Beispiele sind diesem Bericht beigefügt.

Sie zeigen im Besonderen :

- eine bestimmte Verringerung der Steuerlast zwischen den Steuerjahren 2003 und 2005. Ein Alleinstehender mit einem Ruhegehalt von 20.000 EUR/Jahr zahlt für das Steuerjahr 2002 eine Gemeindesteuer von 297,92 EUR, für das Steuerjahr 2005 zahlt er nur noch 233,83 EUR. Man stellt also eine Verringerung der Gemeindesteuerlast von etwa 13% fest. Ein Haushalt mit zwei Ruhegehältern von je 30.000 EUR zahlt für das Steuerjahr 2002 eine Gemeindesteuer von 1.245,95 EUR und für das Steuerjahr 2005 eine Steuer von 1.079,82 EUR. Die Steuerlast wird also ebenfalls um etwa 13% verringert.
- dass ab dem Steuerjahr 2005 keine Gemeindesteuer geschuldet ist, wenn das Ruhegehalt unter den nachstehenden Schwellen liegt :
 - für einen Alleinstehenden : ein Ruhegehalt von 11.590 EUR/Jahr ;
 - für einen Haushalt : ein einziges Ruhegehalt von 17.280 EUR/Jahr ;
 - für einen Haushalt : zwei Ruhegehältern von je 11.100 EUR/Jahr.

übersteigen, können zur Hälfte abgezogen werden, mit einem Höchstbetrag von 667€/Jahr für einen Alleinstehenden und 1.334 € für einen Haushalt.

Der Beitragssatz der deutschen Sozialversicherungen beträgt zur Zeit 20,65 %

- Rentenversicherung : 9,55 % auf einem Monatslohn bis zu 4.500 €
- Krankenversicherung : 7 % (Durchschnitt – abhängig vom Versicherten) auf einem Monatslohn bis zu 3.375 €
- Arbeitslosenversicherung : 3,25 % auf einem Monatslohn bis zu 4.500 €
- Pflegeversicherung : 0,85 % auf einem Monatslohn bis zu 3.375 €.

⁹ Die Beispiele gehen aus von einer Gemeindefürschlagsteuer von 6 %.

¹⁰ Für das Steuerjahr 2005 gehen die Beispiele von Überschlagsrechnungen aus in dem Maße, wo die Indexierung nämlich noch nicht bekannt ist.

Feststellung

Die zusätzliche Steuerlast ist nicht übermäßig

In Anbetracht der Zahlenbeispiele für das Steuerjahr 2005 ist die Kommission der Auffassung, dass die zusätzliche Steuerlast, die die Bezieher von gesetzlichen deutschen Ruhegehältern ertragen müssen, nicht übermäßig ist, insbesondere in dem Maße, wo diese gesetzlichen Ruhegehälter keiner anderen Steuerlast unterworfen sind, weder in Deutschland, noch in Belgien.

Die Erhebung von Gemeindesteuern ist berechtigt

Die Kommission denkt, dass alle Einwohner einer Gemeinde sich in gerechter Weise an der Finanzierung ihrer Gemeinde beteiligen müssen. Sie erachtet es ebenfalls als normal, dass der Bezieher eines gesetzlichen deutschen Ruhegehaltes den gleichen Betrag an Gemeindegzuschlagsteuern zahlt wie der Bezieher eines gesetzlichen belgischen Ruhegehaltes in gleicher Höhe.

Doppelte Steuerlast für manche

Was die doppelte Steuerlast betrifft, der die gesetzlichen deutschen Ruhegehälter unterliegen (in Deutschland steuerpflichtige Sozialversicherungsbeiträge / Veranlagung zur SNP/Gem. in Belgien), stellt die Kommission fest:

- dass es keine doppelte Steuerlast gibt was die früheren Grenzgänger betrifft, da ihre Entlohnungen früher in Belgien steuerpflichtig waren und die deutschen Sozialversicherungsbeiträge somit von der Besteuerungsgrundlage abzugsfähig waren;
- dass es eine doppelte Steuerlast gibt was die belgische Einwohner betrifft, die in Deutschland arbeiten und die gemäß dem belgisch deutschen Abkommen von 1967 nicht als Grenzgänger betrachtet wurden. Diese doppelte Steuerlast ist jedoch nur äußerst begrenzt. Einerseits weil die gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge in Deutschland teilweise abziehbar waren, und andererseits weil die Besteuerung in Belgien auf die Gemeindesteuern beschränkt ist.

Die Kommission wünscht übrigens jeglicher Initiative auf europäischer oder internationaler Ebene, die eine Lösung der Probleme der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung zum Ziel hat, ihre Unterstützung auszudrücken.

FESTSTELLUNG 3

Besonderheiten der Steuer der Nicht-Ansässigen in Deutschland und in Belgien

Problemstellung

Übergang von einer subjektiven Steuer zu einer objektiven Steuer

Das Zusatzabkommen vom 5/11/2002 ändert die Steuerlage der Grenzgänger grundlegend.

Die belgischen Grenzgänger werden in Deutschland steuerpflichtig, wo sie im Prinzip der „beschränkten Steuerpflicht“ unterworfen werden. Die deutschen Grenzgänger werden in Belgien der Steuer der Nicht-Ansässigen unterworfen werden.

Die Steuer der Nicht-Ansässigen, so wie die „beschränkte Steuerpflicht“, kennzeichnen sich, so wie bereits unter der Empfehlung 3 angezeigt wurde, durch eine Entpersonalisierung der Steuer.

Dieser Übergang von einer subjektiven Steuer (StNP in Belgien oder die unbeschränkte Steuerpflicht in Deutschland) zu einer objektiven Steuer wird für die betroffenen Personen finanzielle Folgen haben, deren Bedeutung je nach persönlichem Fall ändert.

Feststellung

Besonderheiten der StNA in Belgien und der beschränkten Steuerpflicht in Deutschland

Die Kommission stellt fest, dass die Grenzgänger sowie alle anderen Nicht-Ansässigen im Prinzip mit bestimmten Besonderheiten des belgischen und des deutschen Steuerrechts konfrontiert werden können, ins Besondere auf Ebene der Steuer der Nicht-Ansässigen.

Die Aspekte, die am konkretesten die Aufmerksamkeit der Kommission auf sich gelenkt haben, sind:

In Belgien	In Deutschland
<ul style="list-style-type: none"> - Die 6,7 Zuschlagshundertstel zur StNP, die zu Gunsten des Staates erhoben werden. - Die Unmöglichkeit, gewisse in Deutschland getätigte Ausgaben zu berücksichtigen, die abzugsfähig wären, wenn sie in Belgien getätigt worden wären: die Kosten für die Beaufsichtigung von Kindern und die Zinsen auf ein Hypothekendarlehn für eine eigene Wohnung. - Die Unmöglichkeit, in den Genuss bestimmter Steuerermäßigungen zu kommen, die Beiträge für Zusatzrenten der selbstständigen Arbeitnehmer, die Rückzahlungsraten von Hypothekendarlehn für eine eigene Wohnung, im Rahmen des Pensionssparens geleistete Zahlungen, Zeichnung von Arbeitgeberaktien wenn dieser in Deutschland niedergelassen ist. 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Unmöglichkeit für einen Nicht-Ansässigen, in den Genuss bestimmter Steuervorteile zu gelangen. Um in den Genuss der Eigenheimzulage zu gelangen (Subsidie für den Erwerb oder den Bau einer eigenen Wohnung) muss der Steuerpflichtige der unbeschränkten Steuerpflicht unterworfen sein, und die Wohnung muss sich in Deutschland befinden und im Prinzip durch den Steuerpflichtigen selbst bewohnt sein. - Der Steuervorteil , der im Rahmen der „Riester Rente“ gewährt wird (Steuerabzug oder Subsidie), muss vom Bezieher zurückgezahlt werden, wenn dieser im Augenblick der Auszahlung der Rente nicht mehr in Deutschland wohnt.

Die Kommission bemerkt diesbezüglich, dass die vorgenannten Besonderheiten der Steuer der Nicht-Ansässigen und der beschränkten Steuerpflicht hauptsächlich mit den Berechnungsmodalitäten der Steuer in Belgien oder in Deutschland zusammen hängen.

TEIL II. – SOZIALE SICHERHEIT

EMPFEHLUNGEN DER GRENZGÄNGERKOMMISSION

EMPFEHLUNG 1

Gesundheitsversorgung der postaktiven Grenzgänger und der Familienmitglieder der aktiven Grenzgänger, die gemäß der Gesetzgebung des Arbeitslandes (Deutschland) versichert sind.

Kurze Beschreibung des Problems

Eine gewisse Anzahl von postaktiven Grenzgängern zahlen heute Prämien für Gesundheitspflege in ihrem ehemaligen Arbeitsland, Deutschland. Postaktive Grenzgänger haben nur ein Anrecht auf die belgische Gesundheitsversorgung, obwohl sie die Prämie in Belgien oder in Deutschland zahlen. Außerdem stellt man fest, dass eine gewisse Anzahl von Personen, die in Deutschland gewohnt und gearbeitet haben und die sich als Rentner in Belgien niedergelassen haben, keinen Zugang zur Gesundheitspflege in Deutschland haben.

Ebenso haben Familienmitglieder der Grenzgänger keinen Zugang zur Gesundheitspflege im Arbeitsland des Grenzgängers.

Empfehlung

Die Kommission ist der Meinung, dass die Verhandlungen zwischen Belgien und Deutschland über dieses Thema so bald wie möglich abgeschlossen werden müssen, damit die Betroffenen den Zugang zur Gesundheitspflege auf beiden Seiten der Grenze erhalten. Außerdem sollte die Situation der Personen, die nicht als ehemalige Grenzgänger betrachtet werden (die während ihres aktiven Lebens in Deutschland wohnten), die aber eine deutsche Alters- oder Hinterbliebenenpension bekommen, ohne dass sie eine belgische Pension bekommen, oder eine geringe belgische Pension bekommen, auf dieselbe Weise erledigt werden.

EMPFEHLUNG 2

Gleichstellung der deutschen Laufbahnunterbrechung für die Rente der deutsch-belgischen Grenzgänger

Kurze Beschreibung des Problems

Eine Frau, die in Belgien wohnt und in Deutschland arbeitet, beantragt nach der Entbindung eine Laufbahnunterbrechung. Sie erhält eine Laufbahnunterbrechung von maximal 3 Jahren, von denen 18 Monate in Höhe von 300 Euro pro Monat bezahlt werden (gesetzliches System), unter der Bedingung, dass sie unter Arbeitsvertrag stehen bleibt.

Dieser Zeitraum wird für die Rente einer Frau, die in Deutschland wohnt, gleichgestellt. Eine Grenzgängerin erhält diese Gleichstellung nicht, da das Kind nicht in Deutschland wohnhaft ist oder dort erzogen wird.

Empfehlung

Die Kommission bittet den Minister der Sozialen Angelegenheiten, die nötigen Schritte bei den deutschen Behörden zu unternehmen, um diese Gleichstellung zu erlangen, da die heutige Situation ihrer Meinung nach der Freizügigkeit der Arbeitnehmer entgegensteht

EMPFEHLUNG 3

Zahlung der differenzierten Familienbeihilfen mit Deutschland

Kurze Beschreibung des Problems

Wenn ein Anrecht auf Familienbeihilfen in Belgien und in Deutschland eröffnet wird, dann dauert es relativ lange, bis Deutschland die Zulage der Differenz zwischen den Beträgen der Familienbeihilfen zahlt.

Empfehlung

Die Kommission ist der Meinung, dass Kontakte mit Deutschland aufgenommen werden müssen, um dieses Problem, das anderen praktischen und administrativen Problemen zuzuschreiben ist, zu lösen.

ANLAGE

In Zahlen ausgedrückte Informationen bezüglich der Erhebung der Gemeindefzuschlagsteuern auf die gesetzlichen deutschen Ruhegehälter

(Cf. Feststellung 2)

a) Ruhegehalt eines Alleinstehenden

Einkommen 2001.. Steuerjahr 2002. (Tabelle 1.)

Betrag des Ruhegehalts	Geschuldete Gemeindesteuer	Prozentsatz der Steuer im Verhältnis zum Betrag des Ruhegehalts
10.000	0	0
12.500	55,14	0,44
15.000	122,64	0,88
17.500	191,40	1,09
20.000	267,92	1,34
22.500	344,45	1,53
25.000	420,97	1,68
27.500	497,49	1,81
30.000	578,39	1,93
32.500	662,41	2,04
35.000	743,94	2,13

Bemerkungen :

- Annahme einer Steuer von 6% ; über eine Dreisatzrechnung kann man die Steuer errechnen, die mit einem anderen Steuersatz erhoben wird;
 - die Tabelle zeigt deutlich die Progression der Steuer in Abhängigkeit von der Höhe der Einkünfte;
 - absolutes Maximum von 3,3 % (Randsteuersatz 55%)
-

Einkommen 2002. Steuerjahr 2003 (Tabelle 1bis)

Betrag des Ruhegehalts	Geschuldete Gemeindesteuer	Prozentsatz der Steuer im Verhältnis zum Betrag des Ruhegehalts
10.000	0	0
12.500	48,92	0,39
15.000	115,76	0,77
17.500	183,26	1,05
20.000	259,49	1,30
22.500	336,02	1,49
25.000	412,54	1,65
27.500	489,06	1,77
30.000	567,80	1,89
32.500	651,83	2,01
35.000	735,85	2,10

Einkommen 2004. Steuerjahr 2005 (Tabelle 2) Schätzung

Betrag des Ruhegehalts	Geschuldete Gemeindesteuer	Prozentsatz der Steuer im Verhältnis zum Betrag des Ruhegehalts
10.000	0	0
12.500	36,61	0,29
15.000	96,61	0,64
17.500	159,64	0,91
20.000	233,83	1,17
22.500	310,35	1,38
25.000	386,87	1,55
27.500	464,15	1,69
30.000	539,91	1,80
32.500	623,27	1,92
35.000	707,27	2,02

Bemerkungen :

- es handelt sich um eine Überschlagsrechnung, denn man kennt weder die zukünftige Indexierung, noch den Steuerfreibetrag (Art. 131), den Steuersatz (Art. 130) oder die Ermäßigung für Ruhegehälter (Art. 147);
- die belgische Gesetzgebung kann ändern, und der Betrag des Ruhegehaltes wird indiziert und/oder erhöht
- absolutes Maximum von 3% (Randsteuersatz 50%)
- Annahme einer Steuer von 6% ; über eine Dreisatzrechnung kann man die Steuer errechnen, die mit einem anderen Steuersatz erhoben wird;
- die Tabelle zeigt deutlich die Progression der Steuer in Abhängigkeit von der Höhe der Einkünfte;

b) Haushalt mit einem Ruhegehalt

Einkommen 2001. Steuerjahr 2002. (Tabelle 3.)

Betrag des Ruhegehalts	Geschuldete Gemeindesteuer	Prozentsatz der Steuer im Verhältnis zum Betrag des Ruhegehalts
10.000	0	0
12.500	0	0
15.000	11,88	0,08
17.500	66,61	0,38
20.000	135,13	0,67
22.500	204,70	0,91
25.000	275,98	1,10
27.500	352,13	1,28
30.000	430,16	1,43
32.500	508,19	1,56
35.000	583,32	1,67

Einkommen 2002. Steuerjahr 2003. (Tabelle 3 bis)

Betrag des Ruhegehalts	Geschuldete Gemeindesteuer	Prozentsatz der Steuer im Verhältnis zum Betrag des Ruhegehalts
10.000	0	0
12.500	0	0
15.000	4,17	0,03
17.500	57,42	0,33
20.000	124,70	0,62
22.500	193,80	0,86
25.000	265,08	1,06
27.500	339,52	1,23
30.000	417,55	1,39
32.500	495,59	1,52
35.000	573,62	1,64

Einkommen 2004. Steuerjahr 2005. (Tabelle 4.) Schätzung

Betrag des Ruhegehalts	Geschuldete Gemeindesteuer	Prozentsatz der Steuer im Verhältnis zum Betrag des Ruhegehalts
10.000		
12.500		
15.000		
17.500		
20.000	Siehe	Tabellen 1 und 2
22.500		
25.000		Gleiche Tendenz
27.500		
30.000		
32.500		
35.000		

Bemerkungen : siehe Bemerkungen Tabelle 2

Keine Gemeindesteuern unterhalb eines Einkommens von 17.280 EUR

c) **Haushalt mit 2 Ruhegehältern. in gleicher Höhe**

Einkommen 2001. Steuerjahr 2002 (Tabelle 5.)

Betrag des Ruhegehalts	Geschuldete Gemeindesteuer	Prozentsatz der Steuer im Verhältnis zum Betrag des Ruhegehalts
2 x 10.000	112,42	0,56
2 x 12.500	253,96	1,02
2 x 15.000	410,03	1,37
2 x 17.500	563,19	1,61
2 x 20.000	698,19	1,75
2 x 22.500	833,19	1,85
2 x 25.000	968,19	1,94
2 x 27.500	1103,19	2,01
2 x 30.000	1246,95	2,08
2 x 32.500	1396,95	2,15
2 x 35.000	1546,95	2,27

Einkommen 2002. Steuerjahr 2003 (Tabelle 5 bis)

Betrag des Ruhegehalts	Geschuldete Gemeindesteuer	Prozentsatz der Steuer im Verhältnis zum Betrag des Ruhegehalts
2 x 10.000	101,15	0,51
2 x 12.500	242,22	0,97
2 x 15.000	396,97	1,32
2 x 17.500	553,04	1,58
2 x 20.000	688,72	1,72
2 x 22.500	823,72	1,83
2 x 25.000	958,72	1,92
2 x 27.500	1097,72	2,00
2 x 30.000	1233,16	2,06
2 x 32.500	1383,16	2,13
2 x 35.000	1533,16	2,19

Einkommen 2004, Steuerjahr 2005 (Tabelle 6.)

Betrag des Ruhegehalts	Geschuldete Gemeindesteuer	Prozentsatz der Steuer im Verhältnis zum Betrag des Ruhegehalts
2 x 10.000	0	0
2 x 12.500	73,22	0,29
2 x 15.000	193,22	0,64
2 x 17.500	319,28	0,91
2 x 20.000	467,66	1,17
2 x 22.500	620,70	1,38
2 x 25.000	773,74	1,55
2 x 27.500	928,30	1,69
2 x 30.000	1079,82	1,80
2 x 32.500	1246,54	1,92
2 x 35.000	1414,54	2,02

Keine Gemeindesteuer unter 2 X 11.100 EUR
